

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

11. Februar 2015

Nr. 4 / S. 1

---

<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
16/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die öffentliche Auslage des Entwurfs des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“	2 - 4
17/2015 Hinweis des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt - auf die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich–rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe zur Durchführung des Winterdienstes	5
18/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von fünf Windkraftanlagen in Lichtenau - Vorbescheid	6
19/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	7
20/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages	8

16/2015

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ im Stadtteil Leiberg Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen zwischen Geseker Weg und Hauptstraße**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 18.12.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

***19.02.2015 bis 23.03.2015***

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung einschließlich des Umweltberichtes** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“

In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere (insbesondere Vogelarten, Fledermäuse), Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter erläutert. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter beschrieben. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) – Erstellung einer Prognose, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und eines Risikomanagements.

Stufe III – Ausnahmeverfahren – Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Vögel u. Fledermäuse)

- Umweltbezogene Informationen sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 28.03.2013) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.10.2014 bis zum 01.12.2014 vorgebracht wurden:

Themen:

Aufwertung von ökologisch schützenswerten Bereichen wie Gewässerauen im Rahmen der Festsetzung der Ausgleichsflächen; Festsetzung von Ausgleichsflächen allgemein.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Boden, Landschaft,

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 06.02.2015



Bürgermeister

17/2015

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Kreisstraßenbauamt

Az.: 69 11 07 / K 30

**Hinweis**

**auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und  
der Stadt Bad Lippspringe über die Durchführung des Winterdienstes im Sinne  
des § 2 Straßenreinigungsgesetztes NRW**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über die Durchführung des Winterdienstes im Sinne des § 2 Straßenreinigungsgesetztes NRW am 15.01.2015 (Az. 31.13 06 (7)) genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 26.01.2015 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 03.02.2015

Im Auftrag

gez.

Bunse

18/2015

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40161-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
Vorbescheid für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 3, Flurstücke 37, 126, 134 und Flur 1, Flurstück 3, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen, jeweils mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

19/2015

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42659-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 5, Flurstück 33, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

20/2015

**Bekanntmachung**

des Wahlleiters des Kreises Paderborn  
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages  
des Kreises Paderborn

Herr Karlheinz Prowald, Friedrich-Ebert-Straße 39, 33102 Paderborn, ist am 25.01.2015 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Paderborn ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 – SGV.NRW 1112), stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei DIE LINKE der Bewerber

Siegfried Paul Wilhelm Nowak  
Facharbeiter für Schweißtechnik  
geb. 1958 in Norf  
wohnhafte Lange Straße 42  
in 33154 Salzkotten

als Nachfolger in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an, also bis zum 10. März 2015 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 05. Februar 2015

Der Wahlleiter  
des Kreises Paderborn

gez.

Müller